ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

Bebauungsplan
„Hinter den Gärten“
88471 Untersulmetingen

Auftraggeber:
Stadt Laupheim
Amt für Stadtplanung und Baurecht
Marktplatz 1
88471 Laupheim

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg
Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

16. April 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung und Zielsetzung 3
1.1 Rechtliche Grundlagen 4
2 Untersuchungsmethodik 5
3 Ergebnisse 6
3.1 Schutzgebiete 6
3.2 Biotopverbund 6
3.3 Streuobstbäume 8
3.4 Fledermäuse 10
3.5 Vögel 12
3.6 Sonstige Tierarten 14
4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel und Fledermäuse 15
5 Maßnahmenempfehlung 17
6 Literatur 22
7 Anhang 24

1 Veranlassung und Zielsetzung

Auf der Fläche der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle im Bereich des Grundstückes Murrstraße 22 in Untersulmetingen (Flurstück Nr. 439, Gemarkung Untersulmetingen) beabsichtigt der Grundstückseigentümer eine Nachnutzung mit einer Wohnbebauung.
Anlass der Planung ist somit die Nachnutzung einer offen gelassenen landwirtschaftlichen Hofstelle. Planungsziel ist die örtliche Nachfrage an Wohnbauflächen in Laupheim sowie dem Ortsteil Untersulmetingen zu decken.

Durch die Wiedernutzung der brachgefallenen Fläche wird dem städtebaulichen Ziel des schonenden Umgangs mit Grund und Boden, insbesondere dem Vorrang der Innentwicklung vor der Inanspruchnahme von derzeit unbebauten Flächen im Außenbereich entsprochen.

Die ehemaligen Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs wurden zwischenzeitlich abgerissen. Ebenfalls wurde bereits ein Teil der vorhandenen Vegetation gerodet.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) erforderlich.

Abbildung 1: Übersichtsplan Geltungsbereich (rot) (Quelle Luftbild LUBW)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz
(Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Im Geltungsbereich wurden im Sommer 2019 insgesamt **3 Relevanzbegehungen am 16.07.2019, 01.08.2019 und am 02.08.2019** hinsichtlich der potentiellen und tatsächlichen Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten und anderen Tiergruppen vorgenommen.

Auf Grund der vorhandenen Strukturen wurden insbesondere die Artengruppen Vögel und Fledermäuse als potentiell vorkommend eingestuft und die Gebäude und Gehölze dahingehend gesichtet.

- 16.07.2019 Gebäudebegehung Innen und Freiflächen
- 01.08.2019 Bestandsaufnahme Streuobstbäume, Begehung der Freiflächen und Gebäude
- 02.08.2019 abendliche Begehung und Ausflugskontrolle Fledermäuse am Stallgebäude

Auf Grund der weit fortgeschrittenen Brutsaison der Vögel im Juli und August 2019 konnten nicht mehr für alle potentiell vorkommenden Arten entsprechende Nachweise erbracht werden. (Die Methodik u.a. zur Brutvogelerfassung umfasst normalerweise den Beobachtungszeitraum April bis Juli.)

Im Winter 2019/2020 wurden das Untersuchungsgebiet ohne Genehmigung geräumt. Dabei wurden 9 Streuobstbäume gefällt. Bereits im Herbst 2019 wurden alle Gebäude abgerissen.

Um eine Aussage über das Vorkommen von Lebensräumen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten treffen zu können, wurde im Geltungsbereich eine nachträgliche Biotoptypenkartierung vorgenommen. Anhand der angetroffenen Lebensraumtypen wurden die möglichen Zielarten aus dem **Ziel-Arten-Konzept (ZAK) der LUBW** abgefragt. Für die saP-relevanten Arten (in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten) aus dieser Artenliste wird eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben abgeprüft.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind für diese Arten alle Auswirkungen zu prüfen, die sich einerseits durch den Bau, andererseits durch das geplante Vorhaben ergeben können und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festzulegen.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

3.2 Biotopverbund

Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es, neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume, funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wiederherzustellen und zu entwickeln. Der Biotopverbund gewährleistet in stark zersiedelten und zerschnittenen Landschaften den genetischen Austausch zwischen den Populationen und ermöglicht Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.

Eine ca. 1500m² große Teilfläche im Nordwesten des Flurstücks 493 liegt im Biotopverbund „Offenland mittlerer Standorte“ in einem Kernraum (Abbildungen 2-5).
Im Bebauungsplan wird eine ca. 730m² große Fläche als private Grünfläche festgesetzt und die noch vorhandenen 6 Streuobstbäume als „zu erhalten“ festgesetzt (Abbildungen 2-4).

Angrenzend an die Planfläche befinden sich nach Norden und Westen weitere hochwertigere Bereiche mit Obsthochstämmen.

Bei der Baufeldräumung im Januar 2019 wurden bereits 9 Streuobstbäume gefällt. Diese standen unmittelbar östlich angrenzend aber außerhalb des Biotopverbunds.

Um die Biotopvernetzungsfunktion aufrecht zu halten werden 6 Bäume erhalten und im Planbereich und angrenzend davon insgesamt 18 Bäume neu gepflanzt um die Bioptopvernetzungsstruktur zu ergänzen und erweitern (siehe Maßnahmen M4 und M5, Abbildungen 2-4).

Abbildung 2: Übersichtsplan Geltungsbereich (rot) und Biotopverbund (Quelle Luftbild LUBW*)*

Abbildung 3: Erhalt der 6 Streuobstbäume im Westen am 25.03.2020

3.3 Streuobstbäume

Im Planbereich befanden sich am 01.08.2019 insgesamt 19 Streuobstbäume (Tabelle 1, Abbildungen 4-6). Für den gesamten nördlichen Teil des Geltungsbereichs war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt inwieweit der Eingriff in den Baumbestand erfolgen wird.
Der Baumbestand wurde deshalb lediglich dokumentiert, potentiell wichtige ökologische Strukturen notiert und soweit vom Boden aus möglich, wurden Höhlungen und Spalten mittels Taschenlampe und Endoskop ausgeleuchtet.

Tabelle 1: Baumkartierung im Planbereich am 01.08.2019, rot = bereits gefällt

Baumnr.	Baumart	BHD **(cm)**	Bemerkung		Bewertung **- gering + mittel +++ sehr wertvoll**
1	Birne	15	Lage im Biotopverbund	Guter Zustand	+
2	Zwetschge	20		Guter Zustand	+
3	Apfel	50		Langer Stammspalt, kein Mulm, Zustand erhaltenswert	+
4	Birne	60		Hackspuren vom Specht?, Guter Zustand	+
5	Apfel	35		Guter Zustand	+
6	Apfel	40		Rindenspalten, Zustand erhaltenswert	+
7	Birne	45		Nur noch oben Äste, im Baufeld - sollen ebenfalls gefällt werden	+
8	Apfel	60		Mit Totholz, im Baufeld - sollen ebenfalls gefällt werden	+
9	Birne	60		Mit Totholz, im Baufeld - sollen ebenfalls gefällt werden	+
10	Apfel	25		Halbstamm, geringwertig	-
11	Birne	55		schön, erhaltenswert	+
12	Birne	45		schön, erhaltenswert	+
13	Apfel	45		An Zufahrt, kleine Asthöhlen, Verkehrssicher?	+
14	Birne	60		An Zufahrt, viel Totholz, kleine Asthöhlen, Verkehrssicher?	+
15	Apfel	40		kleine Asthöhlen,	+
16	Apfelbaum	35		Stumpf, Totholz, Stammspalte	+
17	Apfel	60		Totholzanteil in der Krone	+
18	Birne	60		schön, erhaltenswert	+
19	Apfel	35		Totholzanteil in der Krone	+

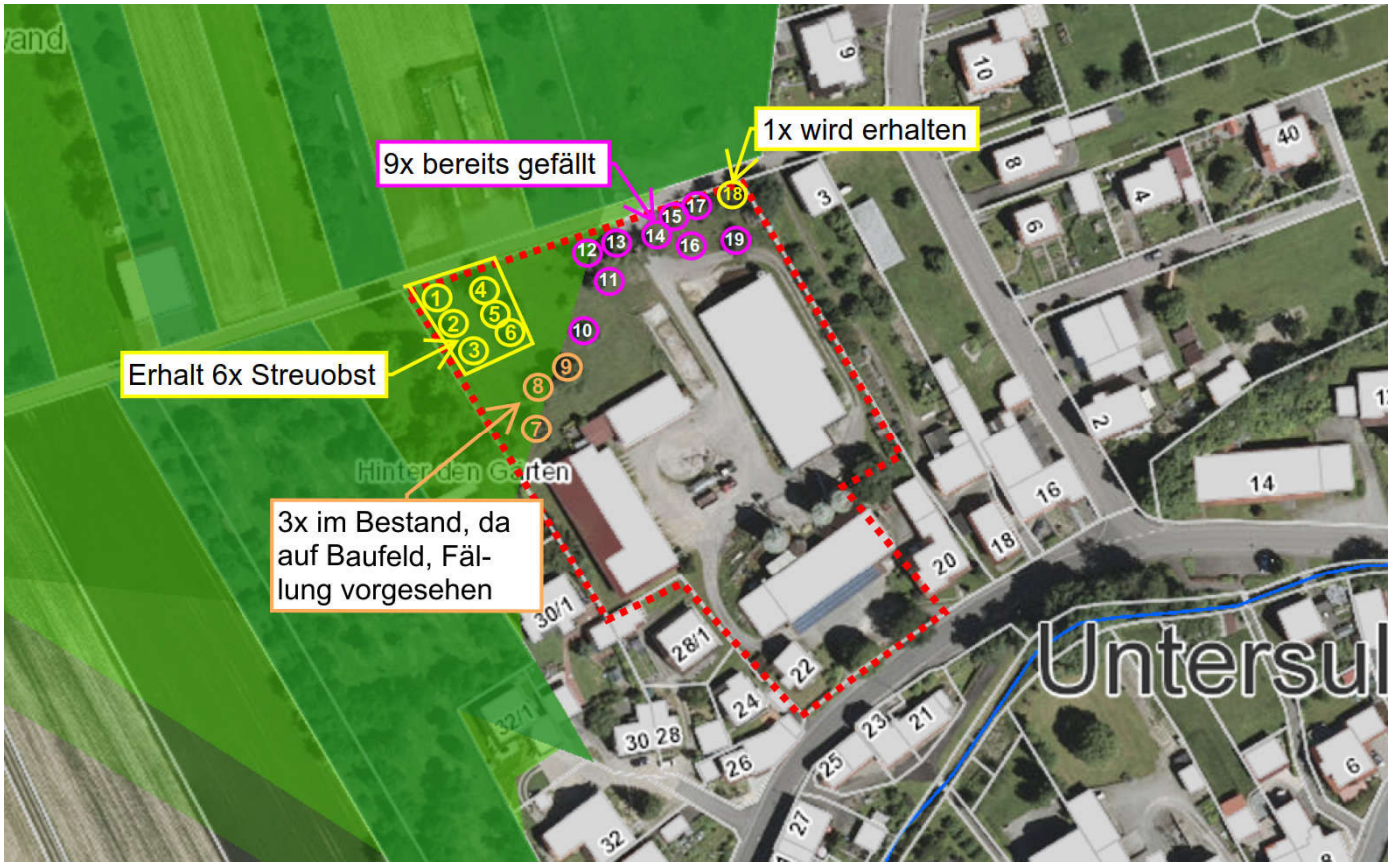

Abbildung 4: Übersichtsplan Geltungsbereich (rot) und Biotopverbund (Quelle Luftbild LUBW)

Abbildung 5: Blick auf nordöstliche Streuobstfläche 01.08.2019

Abbildung 6: Blick auf nordöstliche Fläche 25.03.2020

3.4 Fledermäuse

Jagdgebiet:
Die nördliche Teilfläche des Plangebiets wurde bei der Relevanzbegehung am 02.08.2019 in der Dämmerung von Fledermäusen aus der südlichen und östlichen dörflichen Bebauung angeflogen. Nach kurzer Jagd zwischen den Obstbäumen flogen die Tiere weiter in Richtung der zusammenhängenden Streuobstkomplexe nach Norden und Westen.

Für die nachgewiesenen Arten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mausohren (*Myotis myotis*) und der akustisch nicht sicher unterscheidbaren Artengruppen der Bart- und Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus* und *M. brandtii*) sind die großen zusammenhängenden Streuobstbereiche nördlich und westlich des Geltungsbereichs wichtige Jagdgebiete, die mit wenig Energieaufwand anzufliegen sind.

Der komplette Streuobstkomplex ist als insgesamt ökologisch hochwertiges Teiljagdgebiet für Fledermäuse einzuschätzen wobei die Plangebietsfläche selbst nur im Verbund eine Rolle spielt. Die bereits gefällten Bäume hatten keine essentielle, bedeutende Funktion als Leitstruktur. Die Erreichbarkeit der bedeutsamen Flächen, die direkt an das Plangebiet angrenzen, ist für Fledermäuse weiterhin gegeben.

Der Verlust der Streuobstbereiche im nördlichen Geltungsbereich kann in Bezug zur Gesamtfläche des Streuobstbereiches in Untersulmetingen als verträglich für die Fledermausvorkommen und deren Nahrungserwerb eingeschätzt werden – Ersatzpflanzungen und Sicherung von Streuobst sind vorausgesetzt (siehe Kapitel 5).

Quartiervorkommen:

Die Kontrolle der Baumhöhlen bzw. Baumstrukturen im Plangebiet am 01.08.2019 ergab keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse womit ein Wochenstubenquartier ausgeschlossen werden kann. Auch bei der Detektorerhebung wurden hier keine ausfliegenden Tiere gesichtet. Jedoch könnten auch kleinere Spalten und Rindentaschen in den Baumkronen für Einzeltiere als zeitweiser Unterschlupf z.B. als kurzfristiges Zwischenquartier / Übertagungsquartier dienen.

Als Ersatz werden 3 künstliche Nisthöhlen in den angrenzenden Baumbestand gehängt (siehe Kapitel 5).

Stallgebäude: keine ausfliegenden Fledermäuse. Ein Fortpflanzungsquartier im Gebäude kann demnach ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: im Plangebiet nachgewiesene Fledermausarten mittels Detektorerhebung

Deutscher Name	**Artname**	**§**	**RL D**	**RL BW**	**FFH 2**	**FFH 4**	**Anzahl Nachweise am 02.08.2019**	**Bemerkung**
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	s	V	2	x	x	2	Aus Osten einfliegend ins Plangebiet
Kleine Bartfledermaus/ Große Bartfledermaus	*Myotis mystacinus* *Myotis brandtii*	s	V V	3 1		x	4	Einzelne Nachweise im nördlichen Plangebiet
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	s	*	3		x	26	Meist nachgewiesene Art
Unbestimmte Myotis-Art	*Myotis spec.*	s					2	Einzelnachweise

§ = Gesetzlicher Schutzstatus: b = besonders geschützt, s = streng geschützt. **RL D** = Rote Liste Deutschland, **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft **ffh2** = Art geschützt entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang 2 **ffh4** = Art geschützt entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Anhang 4

Auszug aus Zielartenkonzept:

Aufgrund der Habitatauswahl „Gebäude“ und „Streuobstwiesen“ werden insgesamt zwölf Fledermausarten als potentiell vorkommend gelistet (siehe ZAK Anhang).

Bis auf die Bechsteinfledermaus sind alle diese Arten im Jagdhabitat denkbar. Auch für diese Arten gilt: Der Verlust der vergleichsweise kleinen Streuobstfläche im nördlichen Geltungsbereich kann in Bezug zur direkt angrenzenden Gesamtfläche des Streuobstbereiches als „noch nicht erheblich“ für die Fledermausvorkommen und deren Nahrungserwerb eingeschätzt werden – Ersatzpflanzungen von Streuobst sind vorausgesetzt (siehe Kapitel 5).

3.5 Vögel

Am 16.07.2019 und am 01.08.2019 wurden bei der Gebäudekontrolle ca. 20 Rauchschwalbennester im Viehstall gezählt (Abbildungen 7-9). Am 01.08.2019 waren nur noch ein Drittel der Nester mit Jungvögeln besetzt.

Tabelle 3: gebäudebrütende Vögel im Geltungsbereich

Vogelart	RL D	RL BW	Brut-/ Fundstandort
Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*	3	3	**Brutvogel im Stallgebäude ca. 20 bezogene Nester**

RL D = Rote Liste Deutschland, **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft

Abbildung 7: Stall von Norden 01.08.2019

Abbildung 8: Stall von Westen 01.08.2019

Abbildung 9: Stall von Innen, mit Rauchschwalbennestern auf Lichtröhren am 01.08.2019

Da keine Brutvogelerfassung zur Brutzeit stattfand wird eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben für die europäischen Vogelarten im Sinne einer worst-case Betrachtung vorgenommen.

Potentielle Brutvogelarten werden aus der ZAK- Abfrage (Tabelle 4) sowie aus eigenen spätsommerlichen Begehungen und Einschätzungen zum Habitatpotential übernommen (Tabelle 5).

Tabelle 4: potentielle Brutvögel: Zusammenfassung aus dem ZAK Bericht

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1 Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/, abgerufen am 23.03.2020			
dt. Name	**Name wiss.**	**RL-BW**	***Einschätzung bezüglich eines Vorkommens im Geltungsbereich***
Rotkopfwürger	*Lanius senator*	1	*Vorkommen unwahrscheinlich da keine geeigneten Heckenstrukturen vorhanden sind.*
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	V	*Nicht vorkommend*
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2			
dt. Name	**Name wiss.**	**RL-BW**	
Baumpieper	*Anthus trivialis*	3	*Vorkommen potentiell möglich*
Grauspecht	*Picus canus*	V	*Vorkommen potentiell möglich im weiteren Streuobstbereich*
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	*Vorkommen potentiell möglich im weiteren Streuobstbereich*
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	*Nicht vorkommend*
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3	*ca. 20 Brutpaare im Planbereich*
Wendehals	*Jynx torquilla*	2	*Vorkommen potentiell möglich im weiteren Streuobstbereich*

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft

Auf Grundlage der Begehungen und Habitatstrukturen und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse sind mindestens weitere folgende 5 Arten für das Plangebiet als „potentiell vorkommend“ anzusehen (vgl. Tab. 5).

Tabelle 5: Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

	Art	**RL-BW**	**BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11**	***Einschätzung bezüglich eines Vorkommens im Geltungsbereich***
.	Amsel	*	bes. geschützt	Nahrungsgast Garten. Pot. Brutvogel
2.	Kohlmeise	*	bes. geschützt	Nahrungsgast Gehölze, Pot. Brutvogel
3.	Grünfink	*	bes. geschützt	Nahrungsgast Garten, Pot. Brutvogel
4.	Kohlmeise	*	bes. geschützt	Nahrungsgast Gehölze, Pot. Brutvogel
5.	Star	*	bes. geschützt	Nahrungsgast

*1) : Rote Liste Baden Württemberg (Stand 31.12.2004) LUBW: * = nicht gefährdet

Für den Verlust der 20 Rauchschwalbennester müssen in geeigneten Ställen Ersatznistmöglichkeiten angebracht werden (siehe Kapitel 5).

Des Weiteren werden Ersatznistkästen für Höhlenbrüter in den angrenzenden Streuobstflächen notwendig (siehe Kapitel 5).

3.6 Sonstige Tierarten

Tabelle 6: sonstige Tiergruppen: Zusammenfassung aus dem ZAK Bericht

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3		**RL-BW**	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/, abgerufen am 23.03.2020
dt. Name	Name wiss.		***Einschätzung bezüglich eines Vorkommens im Geltungsbereich***
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	*Bei Relevanzbegehungen keine Vorkommen auf Hofflächen und Randbereichen. Hauskatzen als Prädatoren vorhanden.*
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2			
dt. Name	Name wiss.		
Ampfer-Grünwidderchen	*Adscita statices*	3	*Kein Vorkommen möglich. Die Art besiedelt insbesondere Feuchtwiesen im Moorrandbereich, aber auch trockenere Magerrasen.*
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	*Maculinea nausithous*	3	*Kein Vorkommen möglich, da im Geltungsbereich keine geeigneten Standorte für Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und der Roten Knotenameise (Myrmica rubra) vorhanden sind.*
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3			
dt. Name	Name wiss.		
Großer Fuchs	*Nymphalis polychloros*	2	*Nicht auszuschließen, jedoch ist die Art überwiegend an Salweide und lichte Waldränder gebunden, saugend auch an Obstbäumen. Die Art ist weit verbreitet aber nicht häufig.*
Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.			
*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.			
dt. Name	Name wiss.		
Grauschuppige Sandbiene	*Andrena pandellei*	3	*Kein tatsächliches Habitatpotential. Als Larvennahrung wird nur Pollen von Glockenblumen, bevorzugt der Wiesen-Glockenblume (Campanula patula) verwendet.*
IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten			
(Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind.			
dt. Name	Name wiss.		
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G	*Kein tatsächliches Habitatpotential. Fruchttragende Wildsträucher wie Holunder, Faulbaum, Brombeere und Hasel fehlen.*

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: * = Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel und Fledermäuse

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Obwohl keine konkreten Hinweise oder Beobachtungen zu Fledermausquartieren in Baumhöhlen im Plangebiet vorliegen, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass kleine Spalten, z.B. hinter abgelöster Rinde und kleine Asthöhlungen, vorübergehend von einzelnen Individuen als Ruhequartier genutzt werden. Winterquartiere können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.
Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und Fledermäusen ist dadurch vermeidbar, dass die Rodungs- und Abrisszeit außerhalb der sensiblen Zeiträume erfolgt, also zwischen November und Ende Februar (Siehe Kapitel 5).
Bei der Rodung der Streuobstbäume wurde der Zeitraum im Januar 2019 richtig gewählt (auch wenn keine Genehmigung der Fällung erteilt wurde). Ebenso wurde der Viehstall erst nach Ausflug der Rauchschwalben abgerissen.

Durch die Fällung bzw. den Gebäudeabriss wurden keine Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG ausgelöst.

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im Vorhabenbereich können Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) und auch Winterquartiere (die vorgefundenen Baumhöhlen und Spalten sind nicht frostgeschützt) mit relativ hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und Fledermäusen während der Brutzeit kann ausgeschlossen werden, da die Rodung der Streuobstbäume im Januar 2019 erfolgte (auch wenn keine Genehmigung der Fällung erteilt wurde). Ebenso wurde der Viehstall erst nach Ausflug der Rauchschwalben abgerissen.

Der Vorhabenbereich hat auf Grund seiner geringen Größe nicht die Funktion eines essentiellen Nahrungshabitats. Durch das Vorhaben sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus-Populationen führen könnten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt

<u>Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG</u>
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Mögliche Fortpflanzungsstätte von höhlenbrütenden Vögeln befanden sich an mindestens 6 Obstbäumen (Totholzanteil, Alter und Stammdurchmesser geeignet). Um den Verlust der potentiellen Brut- und Ruheplätze (Baumhöhlen) zu gewährleisten, ist es notwendig, dass im Umfeld mindestens 12 Vogelnistkästen aufgehängt werden (Siehe Kapitel 5).

Der Verlust der 20 Rauchschwalbennester muss mit 30 Kunstnestern ausgeglichen werden. Die Kunstnester müssen in bereits von Rauchschwalben frequentierten Ställen angebracht werden (Die vorhandenen Populationen werden so gestärkt – die Akzeptanz von Nisthilfen in einer bereits bestehenden Kolonie ist sehr groß).

Ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte der Fledermäuse) kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, wie Quartierkontrollen der Baumhöhlen ergaben. Um den Verlust der potentiellen Ruheplätze (Baumhöhlen) zu gewährleisten ist es notwendig, dass im Umfeld mindestens 3 Fledermauskästen aufgehängt werden (Siehe Kapitel 5).

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

5 Maßnahmenempfehlung

In der Gesamtbetrachtung werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität des Biotopverbunds, sowie Maßnahmen zum Artenschutz notwendig (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen M1- M5).

Die umfangreichen Maßnahmen wie der Erhalt von Streuobstbäumen im Plangebiet, Neupflanzung und Extensivierung von Streuobst in angrenzenden Bereichen, und die Anbringung von Nistkästen stärken und vergrößern den verbleibenden Streuobstkomplex.

Alle folgenden Maßnahmen wurden bereits im März 2020 ausgeführt / umgesetzt und sind voll umfänglich funktionsfähig.

M1 Anbringung von 12 Vogelkästen für höhlenbewohnende Vogelarten

Zur Stützung des Bestandes werden mindestens 12 für höhlenbewohnende Vogelarten geeignete Nistkästen in den umliegenden Gehölzen aufgehängt z.B. Fa. Hasselfeldt, Fa. EMBA, Fa. Schwegler. Um möglichst vielen höhlenbrütenden Vogelarten eine Brut zu ermöglichen, müssen die Nisthilfen mit zwei unterschiedlichen Öffnungsgrößen versehen sein:

Je 6 x 45 mm Durchmesser Einflugloch (Starenhöhle)
Je 6 x 32 mm Durchmesser Einflugloch (Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Wendehals, Feld- und Haussperling, Fledermäuse)

Aufhängung 1,80 – 3 m Höhe, Kastenabstand ca. 15 m, möglichst in benachbartem Altbestand, 1 x jährlich Reinigung im Herbst.

M2 Anbringung von Fledermauskästen

Durch die Rodung des Obstbaumbestandes kommt es zu einer Verringerung des Quartierangebots (z. B. für Tagesruheplätze). Es wird daher die Anbringung von 3 Fledermauskästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang auf geeigneten Flächen empfohlen (in den umliegenden Gehölzen).

3 x Fledermaushöhle 2F (universell) aus Holzbeton

Aufhängung 1,80 – 3 m Höhe, Kastenabstand ca. 15 m, möglichst in benachbartem Altbestand, 1 x jährlich Reinigung im Herbst.

Siehe auch zeichnerische Darstellung der Maßnahmen in der Abbildung 20

Abbildung 10: Fledermauskasten Flst. 526, März 2020

Abbildung 11: Fledermauskasten Flst. 526, März 2020

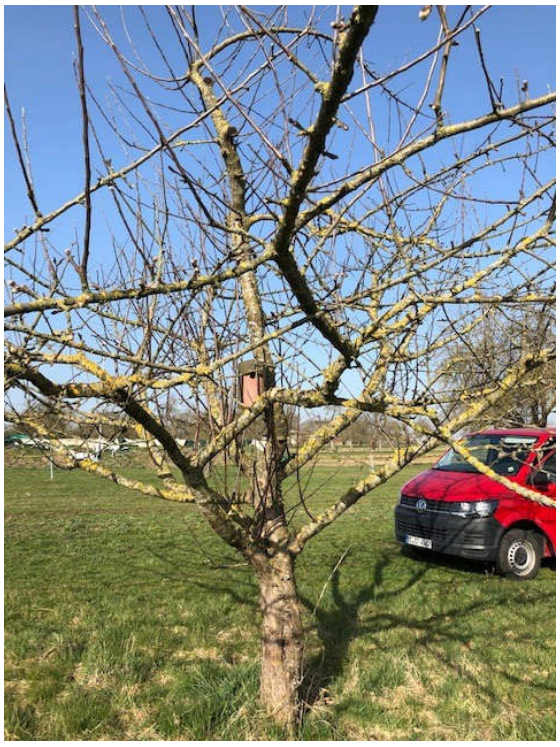

Abbildung 12: Vogelnistkasten Flst. 526, März 2020

Abbildung 13: Vogelnistkasten Flst. 526, März 2020

M2 Anbringung von 30 Nisthilfen für Rauchschwalben

Der Verlust von 20 Rauchschwalbennester (Abriss des Viehstalls) muss mit 30 Kunstnestern ausgeglichen werden. Die Kunstnester werden in bereits von Rauchschwalben frequentierten Ställen angebracht werden (Die vorhandenen Populationen werden so gestärkt – die Akzeptanz von Nisthilfen in einer bereits bestehenden Kolonie ist sehr groß).

5 x Doppelnest Stallgebäude Kreppachstraße 14 in Untersulmetingen

10 x Doppelnest Stallgebäude Obersulmetingerstraße 7 in Untersulmetingen

Abbildung 14: Stallgebäude Kreppachstr.14, März 2020

Abbildung 15: künstl. Rauchschwalbennester Kreppachstr. 14, März 2020

Abbildung 16: Stallgebäude Obersulmetingerstr.7, März 2020

Abbildung 17: künstl. Rauchschwalbennester Obersulmetingerstr. 7

M4 Neupflanzung von insgesamt 18 Streuobstbäumen (Flst. 526, Gemarkung Untersulmetingen

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Verkleinerung der Kernfläche im Biotopverbund.
Durch die ergänzende Neupflanzung von Obstbäumen und damit einhergehenden Aufwertung der Streuobstwiese auf dem Flurstück 526 wird der Eingriff kompensiert. Diese Flächen können die ökologischen Wechselbeziehungen in der Landschaft übernehmen da sie im räumlichen und ökologischen Zusammenhang zur Eingriffsfläche stehen. Für die Vögel und Fledermäuse im Gebiet ergeben sich durch die Neuanpflanzungen von Streuobst langfristig gesicherte, zusätzliche Jagd- und Nahrungsbereiche.
Als Pflanzmaterial sind 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu verwenden.

9 x Pflanzung von Obsthochstämmen bereits im Jahr 2019

9 x Pflanzung von Obsthochstämmen im März 2020

Abbildung 18: gepflanzte Obstbäume Herbst 2019 Flst. 526

Abbildung 19: gepflanzte Obstbäume März 2020 Flst. 526

M5 Erhalt von 6 Streuobstbäumen im nordwestlichen Geltungsbereich + Erhalt eines Obstbaums im nordöstlichen Geltungsbereich (Flst. 493, Gemarkung Untersulmetingen)

Siehe auch zeichnerische Darstellung der Maßnahmen in der Abbildung 20

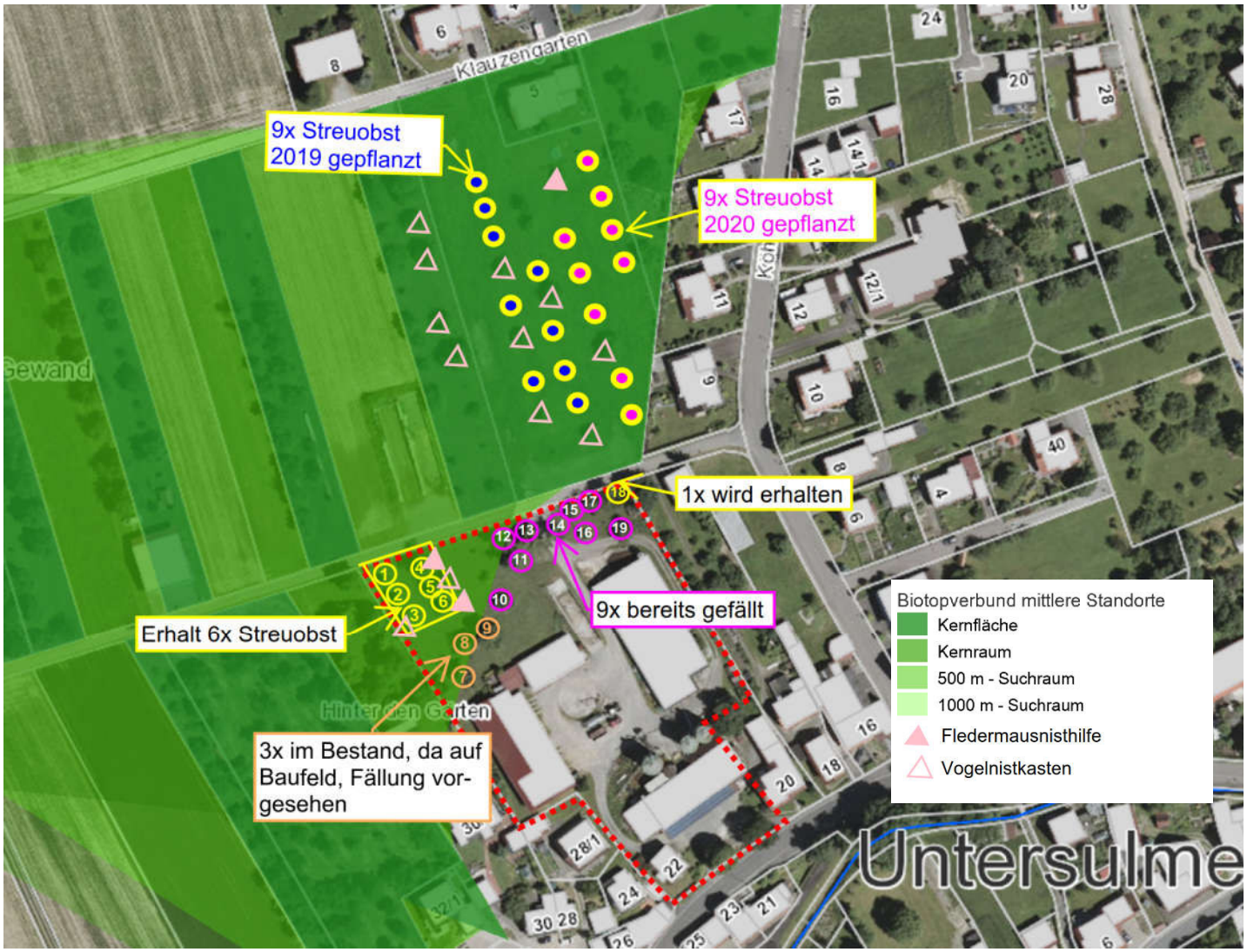

Abbildung 20: Übersicht aller Maßnahmen (bereits durchgeführt) (Quelle Luftbild LUBW)

6 Literatur

BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.

BRAUN, M. U. DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden -Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse, Ulmer-Verlag, Stuttgart, 687 S.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) -Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr.11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl. -Nr.: 791 -8-1

Deutsche Wildtier Stiftung: Steckbrief Haselmaus, https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/haselmaus

FVA (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden -Württemberg) (2010): AuTPraxishilfe: Auswahl und Markierung von Habitatbaumgruppen (Hbg).Freiburg.http://www.fva.bw.de/publikationen/sonstiges/aut_praxishilfe_markierung.pdf

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51, in Kraft getreten am 01.03.2010.

HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 321.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.-

LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.

LAUFER, H. (2013): Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse, NuL 45 (2) 060-064

LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2015): Informationsportal „Geschützte Arten“. http://www.lubw.baden wuerttemberg.de/servlet/is/29533/

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2015): Informationsportal „Rote Listen“. http://www.lubw.baden wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.

RUGE , K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorha ben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D.,M AYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). 97 S. +Anhänge. Hannover, Marburg.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm -Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.

SÜDBECK, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272

7 Anhang

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und
Naturschutz Baden-Württemberg

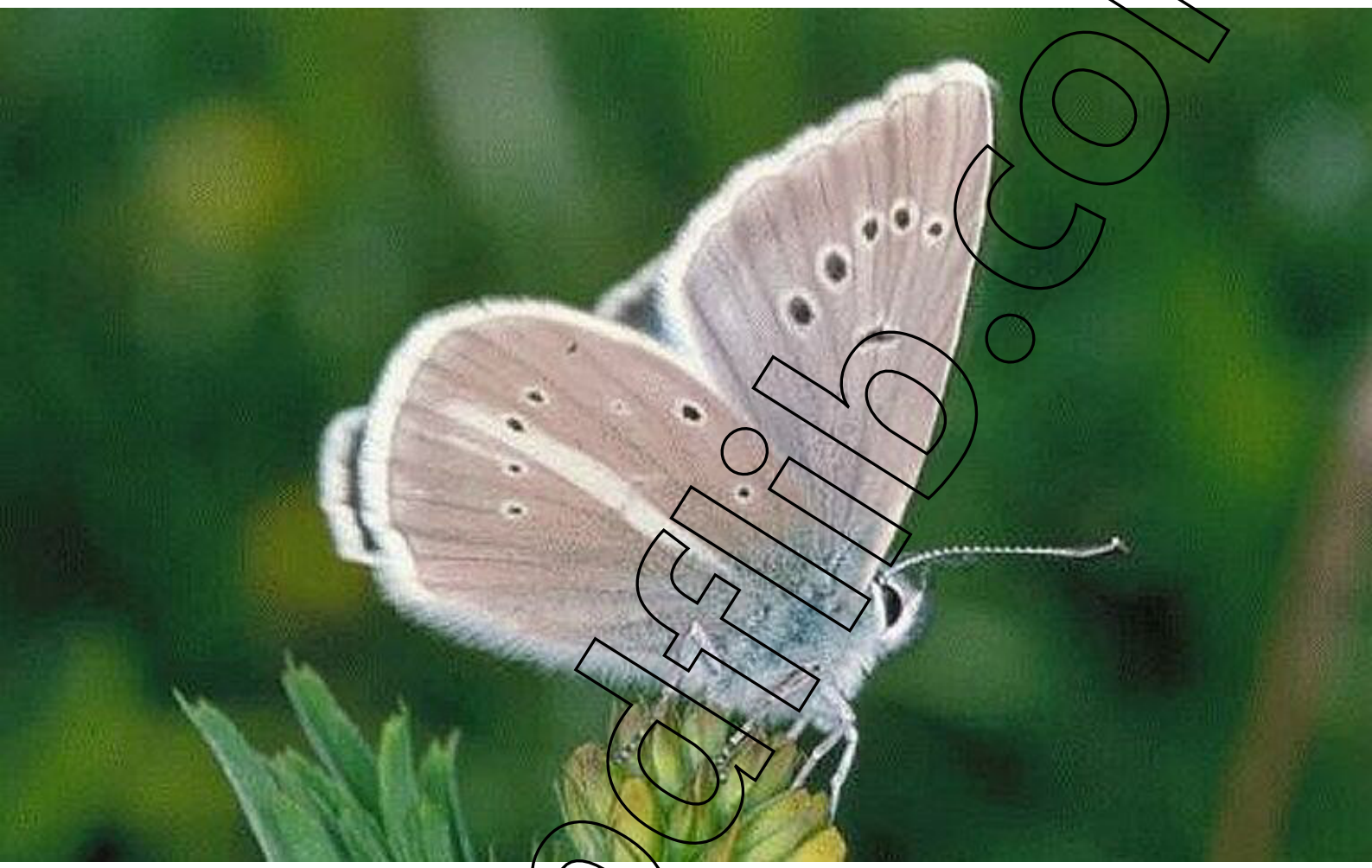

Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg

Zwischenbericht

Baden-Württemberg

www.pdflib.com

Zwischenbericht Informationssystem Zielartenkonzept

Gemeinde: Laupheim

Gemeindebezogene Auswertung

Für die Auswertung berücksichtigte
ZAK-Bezugsraum / räume: Donau-Ablach/Riß-Aitrach Platten
Naturraum / räume: Hügelland der unteren Riss, Holzstöcke

I. Besondere Schutzverantwortung / Entwicklungspotenziale der Gemeinde aus landesweiter Sicht

Die Gemeinde verfügt über eine besondere Schutzverantwortung /
besondere Entwicklungspotenziale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- Ackergebiete mit Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht
- Größere Stillgewässer
- Mittleres Grünland
- Nährstoffreiches Feucht- und Nassgrünland
- Rohbodenbiotope (inkl. entsprechender Kleingewässer)

Die Gemeinde verfügt über eine besondere Schutzverantwortung für Landesarten Gruppe A, mit weniger als 10 Vorkommen in Baden-Württemberg (aus den Artengruppen Amphibien / Reptilien, Heuschrecken, Tagfalter / Widderchen):

- Wald-Wiesenvögelchen (Coenonympha hero)

www.pdflib.com

II. Zu berücksichtigende Arten
(Vorläufige Zielartenliste)

IIa. Zu berücksichtigende Zielarten

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Rotkopfwürger	Lanius senator	*3*	*LA*		*NR*	*1*
Weißstorch	Ciconia ciconia	*1*	*N*	*ja*	*ZAK*	*V*

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Baumpieper	Anthus trivialis	*1*	*N*		*ZAK*	*3*
Grauspecht	Picus canus	*1*	*N*	*ja*	*ZAK*	*V*
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	*2*	*LB*	*ja*	*NR*	*3*
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	*1*	*N*		*ZAK*	*3*
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	*1*	*N*		*ZAK*	*3*
Wendehals	Jynx torquilla	*1*	*LB*		*NR*	*2*

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Zauneidechse	Lacerta agilis	*1*	*N*	*IV*	*ZAK*	*V*

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Ampfer-Grünwidderchen	Adscita statices	*1*	*N*		*ZAK*	*3*
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	*3*	*LB*	*II, IV*	*NR*	*3*

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	*3*	*LB*		*NR*	*2*

Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	*1*	*LB*	*II, IV*	*ZAK*	*2*
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	*2*	*LB*	*IV*	*ZAK*	*2*
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*1*	*LB*	*IV*	*ZAK*	*2*
Großes Mausohr	Myotis myotis	*1*	*N*	*II, IV*	*ZAK*	*2*

Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

www.pdfflip.com

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor-kommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugs-raum	RL-BW
Grauschuppige Sandbiene	Andrena pandellei	*1*	*N*		*ZAK*	*3*

www.pdflib.com

IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten

(Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind.

Braunes Langohr	Plecotus auritus	*1*	*IV*	*ZAK*	*3*
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	*1*	*IV*	*ZAK*	*i*
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	*1*	*IV*	*ZAK*	*G*
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*1*	*IV*	*ZAK*	*3*
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus	*2*	*IV*	*ZAK*	*G*
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*1*	*IV*	*ZAK*	*i*
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*1*	*IV*	*ZAK*	*3*
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	*2*	*IV*	*ZAK*	*i*
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*1*	*IV*	*ZAK*	*3*

www.pdflib.com

III. Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

1 Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

2 Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen (im Bezugsraum):

1 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Totholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.

2 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln).

3 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).

4 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen.

f Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen.(nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft).

W Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status EG

Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

ZAK ZAK-Bezugsraum

NR Naturraum 4. Ordnung

www.sdhlp.com

RL-BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

Gefährdungskategorien
(die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

0 Ausgestorben oder verschollen
1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste
D Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
G Gefährdung anzunehmen
R (Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktäres Vorkommen oder isolierte Vorposten
gR Art mit geographischer Restriktion (Libellen)
r Randliches Vorkommen (Heuschrecken)
- Nicht gefährdet
N Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)
! Besondere nationale Schutzverantwortung
!! Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)
***** Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)
oE Ohne Einstufung

www.pdflib.com

IV. Gewählte Habitatstrukturen

Gemeinde: Laupheim

Kürzel	*Habitatstruktur*	*Habitatauswahl*
A	**GEWÄSSER, UFERSTRUKTUREN UND VERLANDUNGSZONEN**	
A1	**Quelle**	
A1.1	Naturnahe Quelle	Nein
A2	**Fließgewässer**	
A2.1	Graben, Bach	Nein
A2.2	Fluss, Kanal	Nein
A3	**Stillgewässer**	
A3.1	Moorgewässer	Nein
A3.2	Tümpel (ephemere Stillgewässer, inkl. zeitweiliger Vernässungsstellen in Äckern und wassergefüllter Fahrspuren)	Nein
A3.3	Weiher, Teiche, Altarme und Altwasser (perennierende Stillgewässer ohne Seen; s. A3.4)	Nein
A3.4	Seen (perennierende Stillgewässer mit dunkler Tiefenzone und ausgeprägter Frühjahrs-/Herbst-Zirkulation)	Nein
A4	**Uferstrukturen**	
A4.1	Vegetationsfreie bis -arme Steilufer und Uferabbrüche	Nein
A4.2	Vegetationsfreie bis -arme Sand-, Kies-, Schotterufer und -bänke	Nein
A4.3	Vegetationsfreie bis -arme Ufer und Bänke anderer Substrate (z.B. Schlamm, Lehm oder Torf)	Nein
A5	**Verlandungszonen stehender und fließender Gewässer**	
A5.1	Tauch- und Schwimmblattvegetation	Nein
A5.2	Quellflur	Nein
A5.3	Ufer-Schilfröhricht	Nein
A5.4	Sonstige Uferröhrichte und Flutrasen	Nein
A5.5	Großseggen-Ried	Nein
B	**TERRESTRISCH-MORPHOLOGISCHE BIOTOPTYPEN**	
B1	**Vegetationsfreie bis -arme, besonnte Struktur- und Biotoptypen**	
B1.1	Vegetationsfreie bis -arme Struktur- und Biotoptypen: sandig und trocken	Nein

www.bdflib.com

B1.2	Vegetationsfreie bis -arme Struktur- und Biotoptypen: kiesig und trocken	Nein
B1.3	Vegetationsfreie bis -arme Kalkfelsen, kalk- oder basenreiche Blockhalden, Schotterflächen u.ä. (inkl. vegetationsarmer Steinbrüche, Lesesteinriegel und Lesesteinhaufen)	Nein
B1.4	Vegetationsfreie bis -arme Silikatfelsen, silikatreiche Blockhalden, Schotterflächen u. ä. (inkl. vegetationsarmer Steinbrüche, Lesesteinriegel und Lesesteinhaufen)	Nein
B1.5	Vegetationsfreie bis -arme, lehmig-tonige Offenbodenstandorte (z.B. Pionierflächen in Lehm- und Tongruben)	Nein
B1.6	Vegetationsfreie bis -arme Lössböschungen und Lösssteilwände	Nein
B1.7	Vegetationsfreie bis -arme Torfflächen	Nein
B1.8	Trockenmauer (inkl. Gabionen = Draht-Schotter-Geflechte, z.B. an Straßenrändern)	Nein
B2	**Höhlen, Stollen und nordexponierte, luftfeuchte und/oder beschattete Felsen,**	
B2.1	Höhlen oder Stollen (inkl. Molassekeller und Bunker mit Zugänglichkeit für Fledermäuse von außen)	Nein
B2.2	Nordexponierte, luftfeuchte und/oder beschattete Felsen, Block-, Geröll- und Schutthalden oder Schotterflächen	Nein
C	**OFFENE HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE**	
C1	Hochmoor	Nein
C2	Übergangsmoor	Nein
C3	Moorheide	Nein
D	**BIOTOPTYPEN DER OFFENEN/HALBOFFENEN KULTURLANDSCHAFT**	
D1	**Heiden, Mager-, Sand- und Trockenrasen**	
D1.1	Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen kalk-/basenreicher Standorte (ohne Sandböden, vgl. D1.3)	Nein
D1.2	Wacholder- und Zwergstrauchheiden, Mager- und Trockenrasen kalk-/basenarmer Standorte (ohne Sandböden, vgl. D1.3)	Nein
D1.3	Heiden, Trocken- und Sandtrockenrasen auf Sandböden	Nein
D2	**Grünland**	
D2.1	Grünland mäßig trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)	Nein
D2.2.1	Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)	Nein

www.pdflib.com

D2.2.2	Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)	Nein
D2.3.1	Grünland (wechsel-) feucht bis (wechsel-) nass und (mäßig) nährstoffreich (Typ Sumpfdotterblumenwiese u.ä.)	Nein
D2.3.2	Landschilfröhricht (als Brachestadium von D.2.3.1)	Nein
D2.3.3	Großseggen-Riede, feuchte/nasse Hochstaudenfluren u.ä. (meist als Brachestadien von D.2.3.1); inkl. Fließgewässer begleitender Hochstaudenfluren	Nein
D2.4	Grünland und Heiden (inkl. offener Niedermoore), (wechsel-) feucht bis (wechsel-) nass und (mäßig) nährstoffarm (Typ Pfeifengraswiese, Kleinseggen-Ried, Feuchtheiden)	Nein
D3	**Streuobstwiesen**	
D3.1	Streuobstwiesen (mäßig) trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)	Nein
D3.2	Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)	Ja
D4	**Äcker und Sonderkulturen**	
D4.1	Lehmäcker	Nein
D4.2	Äcker mit höherem Kalkscherbenanteil	Nein
D4.3	Äcker mit höherem Sand- oder Silikatscherbenanteil	Nein
D4.4	Äcker auf ehemaligen Moorstandorten	Nein
D4.5.1	Weinberg	Nein
D4.5.2	Weinbergsbrache (inkl. entsprechender linearer Begleitstrukturen; nicht Magerrasen auf ehemals bewirtschafteten Rebflächen)	Nein
D5	**Ausdauernde Ruderalfluren**	
D5.1	Ausdauernde Ruderalflur	Nein
D6	**Gehölzbestände und Gebüsche, inkl. Waldmäntel**	
D6.1.1	Gebüsche und Hecken trockenwarmer Standorte (z.B. Schlehen-Sukzession auf Steinriegeln oder in trockenen Waldmänteln)	Nein
D6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte	Nein
D6.1.3	Gebüsche und Hecken feuchter Standorte (inkl. Gebüsche hochmontaner bis subalpiner Lagen)	Nein

www.pdflib.com

D6.2	Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)	Nein
D6.3	Obstbaumbestände (von Mittel- und Hochstämmen dominierte Baumbestände, für die die Kriterien unter D3 nicht zutreffen, z.B. Hoch- oder Mittelstämme über Acker oder intensiv gemulchten Flächen; nicht Niederstammanlagen)	Nein
D6.4	Altholzbestände (Laubbäume > 120 Jahre); Einzelbäume oder Baumgruppen im Offenland	Nein
E	**WÄLDER**	
E1	**Geschlossene Waldbestände**	
E1.1	Laub-, Misch- und Nadelwälder trocken (-warmer) Standorte	Nein
E1.2	Laub-, Misch- und Nadelwälder mittlerer Standorte und der Hartholzaue	Nein
E1.3	Laub-, Misch- und Nadelwälder (wechsel-) feuchter Standorte	Nein
E1.4	Schlucht- und Blockwälder	Nein
E1.5	Moorwälder	Nein
E1.6	Sumpf- und Bruchwälder	Nein
E1.7	Fließgewässer begleitende baumdominierte Gehölze im Wald (im Offenland s. D6.2) und Weichholz-Auwald	Nein
E1.8	Sukzessionsgehölze gestörter Standorte (z.B. aus Salix caprea, Populus tremula, Betula pendula) einschließlich entsprechender linear oder kleinflächig ausgeprägter Vegetationstypen entlang von Waldrändern, breiten Forstwegen, unter Leitungstrassen etc.	Nein
E2	**Offenwald-/Lichtwald-Habitate**	
E2.1	Schlagflur-Lichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit typischer Schlagflurvegetation, z.B. mit Digitalis purpurea, Epilobium angustifolium, Atropa bella-donna, Senecio sylvaticus, Rubus spec.)	Nein
E2.2	Gras-Lichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit Dominanzbeständen von Süßgräsern, z.B. Calamagrostis epigejos, Molinia caerulea, Brachypodium pinnatum; auch im Wald gelegene Pfeifengraswiesen; Lichtungstyp oft als Relikt früherer Mittel-, Nieder-, Weidewald- oder Streunutzung)	Nein
E2.3	Sumpf-Lichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit Arten der Nasswiesen, feuchten Hochstaudenfluren, waldfreien Sümpfe, Großseggen-Riede etc., z.B. mit Caltha palustris, Filipendula ulmaria, Geranium palustre, Polygonum bistorta)	Nein
E2.4	Moorlichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit Arten der Hoch- und Übergangsmoore, z.B. Eriophorum vaginatum, Oxycoccus palustris, Vaccinium uliginosum; inkl. lichter Spirkenwälder)	Nein
E2.5	Trocken-Lichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit Arten der Zwergstrauchheiden, z.B. Calluna vulgaris, Chamaespartium sagittale bzw. der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der trockenen Saumgesellschaften wie z.B. Geranium sanguineum, Hippocrepis comosa, Coronilla coronata; Lichtungstyp oft als Relikt früherer Mittel-, Nieder-, Weidewald- oder Streunutzung)	Nein

www.pdflib.com

E3	**Spezifische Altholzhabitate**	
E3.1	Eichenreiche Altholzbestände	Nein
E3.2	Rotbuchen-Altholzbestände	Nein
E3.3	Sonstige Alt-Laubholzbestände	Nein
F	**GEBÄUDE UND ANDERE TECHNISCHE BAUWERKE**	
F1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen, ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume	Ja

www.pdflib.com